

Abschrift

Az.: 158 C. 10995/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 07.09.2012 in
München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Grund Daniela
- Rechtsanwältin Weber Eva-Maria

2. **Beklagtenseite:**

- Niemand -

129912 616 3

Es wird festgestellt, dass die Beklagte bzw. der Beklagtenvertreter mit Verfügung vom 07.08.2012, zugestellt am 08.08.2012, ordnungsgemäß zum heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung geladen worden sind.

Um 11:45 Uhr wird festgestellt, dass weder die Beklagte noch ihr Prozessbevollmächtigter erschienen sind und für das Ausbleiben keine ausreichende Entschuldigung vorliegt.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin beantragen deshalb den Erlass eines Versäumnisurteils.

Das Gericht erlässt und verkündet sodann im Namen des Volkes folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 806,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- v. u. g. -

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

129913 616 4